

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

8. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Entwurf der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Der Verordnungsentwurf regelt sehr detailliert, welche technischen Voraussetzungen und welche Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sein müssen, damit die Gerichte neu mündliche Prozesshandlungen mittels Video- und Telefonkonferenzen durchführen können. Auch wenn es sich dabei um eine "Kann-Bestimmung" handelt und der Entscheid der Verfahrensleitung obliegt, ob Prozesshandlungen mittels Video- und Telefonkonferenzen vorgenommen werden, greifen diese sehr weit in die Organisationshoheit der Kantone ein. Die konkrete Umsetzung der Anforderungen ist jedenfalls weitgehend den Gerichten zu überlassen.

Zu berücksichtigen gilt, dass im Rahmen von "Justitia 4.0" die Verhandlungsräume ohnehin mit der notwendigen technischen Infrastruktur angepasst werden müssen. Die Beschaffung der notwendigen Infrastruktur an sämtlichen Gerichten im Kanton Aargau (siehe Art. 2 und 3 VEMZ) ist daher zwingend mit dem Projekt "Justitia 4.0" abzustimmen. Ein flächendeckendes Angebot für Prozesshandlungen mittels Video- und Telefonkonferenzen kann daher per 1. Januar 2025 nicht garantiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatschreiberin

Kopie

- zz@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 22. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

RRB Nr.: 451/2024 8. März 2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ).

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat befürwortet den Entwurf der VEMZ. Grundsätzlich regelt das anwendbare Verfahrensrecht die Bearbeitung von Personendaten in hängigen Zivilverfahren. Namentlich die Datensicherheit richtet sich demgegenüber nach der (neuen) Datenschutzgesetzgebung. Im Rahmen des Einsatzes von elektronischen Mitteln in Zivilverfahren ist der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte aller Beteiligten besonders sicherzustellen. Die neuen Regelungen in der VEMZ tragen zu diesem Schutz in sinnvoller Weise bei.

2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum Verhältnis von Art. 3 und Art. 8 VEMZ – Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme / Aufzeichnung

Das Verhältnis von Art. 3 und Art. 8 VEMZ zueinander wirft verschiedene Fragen auf:

- In terminologischer Hinsicht handelt Art. 3 VEMZ mehrheitlich von der Übertragung, während Art. 8 VEMZ die Aufzeichnung regelt. Die Bedeutung und Abgrenzung der beiden Begriffe und Artikel erscheint nicht ohne Weiteres klar;

- Sowohl in Art. 3 VEMZ als auch in Art. 8 VEMZ werden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt. In systematischer Hinsicht ist die Beziehung der beiden Artikel zueinander unklar.

Der Regierungsrat beantragt, die Art. 3 und 8 VEMZ seien klarer zu formulieren.

2.2 Zu Art. 3 VEMZ – Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme

Art. 3 VEMZ regelt die Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme. Bei den Anforderungen an Ton- und Bildübertragungssysteme soll danach unterschieden werden, ob Bund und Kantone oder aber private Anbietende diese zur Verfügung stellen.

Welche Anforderungen in welchem Fall gelten ist dabei nicht ohne Weiteres klar: Einerseits könnte die Bestimmung so zu verstehen sein, dass für private Anbietende die Anforderungen aus Art. 3 Abs. 1 VEMZ und zusätzlich diese aus Art. 3 Abs. 2 VEMZ gelten (vgl. auch Ausführungen im erläuternden Bericht, Art. 3 Abs. 1 VEMZ, viertes Lemma, S. 15 und einführender Absatz zu Art. 3 Abs. 2 VEMZ, S. 15). Andererseits kann man die Bestimmung so verstehen, dass für private Anbietende lediglich die Anforderungen aus Art. 3 Abs. 2 VEMZ gelten.

Weiter ist nicht klar, weshalb die Anforderungen in Art. 3 Abs. 2 VEMZ nicht identisch für alle Ton- und Bildübertragungssysteme gelten sollen.

Der Regierungsrat beantragt, Art. 3 VEMZ sei klarer zu formulieren.

Zudem sieht der Entwurf nur eine Transportverschlüsselung vor. Dies bedeutet, dass die Daten von beteiligten Dritten ab deren Netzwerkgrenze einsehbar sind. Bei nicht öffentlichen Prozesshandlungen (hoher Schutzbedarf der bearbeiteten Daten) in Kombination mit einer möglichen Datenbearbeitung im Ausland erscheint ein Verzicht auf eine End-To-End-Verschlüsselung als sehr hohes Risiko. Solche Verschlüsselungen werden teilweise bereits heute bei Ton- und Bildübertragungen von Anbietern unterstützt (bspw. WebEx) und können somit durchaus als Stand der Technik betrachtet werden.

Der Regierungsrat beantragt, in Art. 3 Abs. 1 Bst. b sei eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorzusehen.

2.3 Zu Art. 6 – Anmeldung und Teilnahme und Art. 7 VEMZ – Durchführung

Der Entwurf sieht vor, dass sich Teilnehmende «einzeln» anmelden müssen und das Gericht sicherstellt, dass nur berechnigte Personen der Prozesshandlung folgen. Diese Vorgaben halten wir für ungenügend. Das Authentisierungsverfahren sollte u.E. abhängig von der Prozesshandlung (öffentliche Verhandlung, vertrauliche Partei- oder Zeugeneinvernahme) und der Rolle der Teilnehmenden (Richter/-in, Partei, Zeuge/-in, Zuhörer/-in etc.) erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie schützenswert die bearbeiteten Informationen sind und wie zuverlässig die Teilnehmenden «identifiziert» werden müssen. Dabei stellt die zweifelsfreie Identifizierung der Teilnehmenden angesichts der heute möglichen «Deep Fakes» eine besondere Herausforderung dar.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Art. 6 und 7 seien mit klaren Vorgaben für eine sichere und nach Rolle differenzierte Authentifizierung zu ergänzen.

2.4 Zu Art. 8 VEMZ – Aufzeichnung

Der Zeitpunkt der Löschung von Aufzeichnungen ist nicht ausdrücklich in der Verordnung geregelt.

Der Regierungsrat beantragt, der Zeitpunkt der Löschung der Aufzeichnungen sei in Art. 8 VEMZ ausdrücklich zu regeln.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizverwaltungsleitung
- Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPB, Bundesamt für Justiz, Bern

zz@bj.admin.ch

Liestal, 21. Mai 2024

Vernehmlassung betreffend Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen.

Zu den Detailbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b:

Der Entwurf sieht nur eine Transportverschlüsselung vor. Dies bedeutet, dass die Daten von beteiligten Dritten ab deren Netzwerkgrenze einsehbar sind. Bei nicht öffentlichen Prozesshandlungen (d.h. hoher Schutzbedarf der bearbeiteten Daten) in Kombination mit einer möglichen Datenbearbeitung im Ausland erscheint ein Verzicht auf eine End-To-End-Verschlüsselung als ein sehr hohes Risiko. Solche Verschlüsselungen werden teilweise bereits heute bei Ton- und Bildübertragungen von Anbietern unterstützt (beispielsweise WebEx) und können somit durchaus als Stand der Technik betrachtet werden. Es sollte demzufolge in Art. 3 Abs. 1 Bst. b VE-VEMZ eine End-To-End-Verschlüsselung vorgesehen werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d (und Art. 4 Bst. b):

Die Vorgabe, wonach die Funktionen zur Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild nur dem Gericht zugänglich seien, suggeriert, dass das Verbot nach Art. 4 Bst. b VE-VEMZ mit technischen Mitteln durchgesetzt werden könne. Letzteres ist klar zu verneinen, da jede teilnehmende Person auf ihrem Gerät ein von der eingesetzten Bild-/Tonübertragungslösung unabhängige Software zur Bildschirmaufzeichnung inkl. Ton einsetzen kann. Das Verbot nach Art. 4 Bst. b VE-VEMZ dürfte sich deshalb in der Praxis kaum durchsetzen lassen.

Art. 4 Bst. a:

Solange keine ausreichenden Anforderungen an die Verschlüsselung (siehe oben zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b VE-VEMZ) und an die Authentifikation (siehe dazu unten zu Art. 6 und 7) gestellt werden, lässt sich auch dieses Verbot nicht wirksam durchsetzen.

Art. 6 und 7 sowie 10 Abs. 3:

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass sich Teilnehmende «einzeln» anmelden müssen und das Gericht sicherstellt, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen. Diese Vorgaben halten wir für ungenügend. Das Authentisierungsverfahren soll abhängig von der Prozesshandlung (öffentliche Verhandlung, vertrauliche Partei- oder Zeugeneinvernahme) und der Rolle der Teilnehmenden (Richter, Partei, Zeuge, Zuhörer usw.) erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie schützenswert die bearbeiteten Informationen sind und wie zuverlässig die Teilnehmenden «identifiziert» werden müssen. Wie das Gericht in Online-Verhandlungen Zweifel an der Identität der Teilnehmenden beseitigen kann, erscheint uns als fraglich. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich von Deep Fakes verschärfen die Situation zusätzlich. Die Art. 6 und 7 VE-VEMZ sollten daher mit klaren Vorgaben für eine sichere und nach Rolle differenzierte Authentifizierung ergänzt werden.

Art. 8 (und Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2):

Der VE-VEMZ verlangt von beigezogenen Dritten, dass diese ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau haben und sich auch die eingesetzten Server in solchen Staaten befinden sollen (Art. 3). Beide Vorschriften schliessen nicht aus, dass der Anbieter gleichwohl über jene «minimal contacts» zu einem Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau verfügen (z.B. durch die Zugehörigkeit zu einem dort ansässigen Konzern), welche ausreichen, dass der Anbieter nach der Rechtsordnung jenes Staates in bestimmten Fällen Daten an die ausländischen Behörden herausgeben muss. Vor diesem Hintergrund erscheint es als fraglich, dass die Anforderungen von Art. 8 VE-VEMZ wirksam umgesetzt werden können. Die Anforderungen an den Beizug von Dritten sollten daher überprüft und an die erforderliche Vertraulichkeit angepasst werden.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 7. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 wurde uns der Entwurf der neuen Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kanton Basel-Stadt nimmt die Verordnung zustimmend zur Kenntnis und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit der Regelung der Anforderungen an die Übertragung von Ton und Bild sowie an die Bearbeitung der Daten während und nach der Übertragung, wird ein angemessener Schutz und eine zureichende Sicherheit der Daten beim Einsatz der elektronischen Mittel gewährleistet, was ausdrücklich begrüsst wird.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne direkt an die Leitung des Zentralen Rechtsdienstes im Justiz- und Sicherheitsdepartement (E-Mail: Leitung.zrd@jsd.bs.ch, Tel.: +41 61 267 70 03) wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : zz@bj.admin.ch

Fribourg, le 7 mai 2024

2024-382

Ordonnance sur le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles (OMETr) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 février dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Cette ordonnance sur le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles (OMETr) n'appelle pas de commentaire particulier de notre part, et nous y souscrivons sans réserve.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 22 mai 2024

Le Conseil d'Etat

2254-2024

Département fédéral de justice et police
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Secrétariat général
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : ordonnance sur le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles (OMETr)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La République et canton de Genève vous remercie de l'avoir consultée concernant le projet d'ordonnance visé sous concerne.

Notre Conseil, après consultation du Pouvoir judiciaire, relève que ce projet a pour seul but de réglementer les conditions techniques et les exigences en matière de protection et de sécurité. Or, les nouvelles dispositions du code de procédure civile sont lacunaires quant à la question de savoir quelle valeur il conviendra de donner à un enregistrement si un conflit survient entre le procès-verbal et ledit enregistrement, ou encore quant à la question des conséquences d'éventuels dysfonctionnements ou interruptions des moyens techniques en cours d'audience. L'intérêt à voir réglementer ces questions est évident et notre Conseil suggère de compléter l'OMETr pour combler, si possible, ces lacunes.

Sur les dispositions soumises à consultation, notre Conseil regrette que l'art. 10 OMETr reprenne la notion indéterminée de "simultanéité" de la transmission du son et de l'image de l'art. 141b al. 1 let. b nCPC sans la préciser. Il y a lieu de remédier à cette omission, ce

d'autant plus que l'obligation de simultanéité incombe aux tribunaux, qui ne peuvent maîtriser que leur propre infrastructure et non celle des participantes et participants à la procédure.

En vous remerciant de l'attention que vous avez bien voulu porter à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Copie à (format word et pdf) : zz@bj.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 21. Mai 2024
Unsere Ref: 2024-49

Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Zu Artikel 3 Absatz 1 Bestimmung c:

Die Bedingung, dass das System jederzeit auf dem "neuesten Sicherheitsstand" zu halten ist, erweist sich als nicht realisierbar und ist begrifflich zu wenig konkret. Die Bestimmung ist zu konkretisieren bzw. präzisieren.

Weitergehend verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort des Obergerichts des Kantons Glarus vom 7. Mai 2024, welcher wir uns vollumfänglich anschliessen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:

- Vernehmlassungsantwort des Obergerichts des Kantons Glarus vom 7. Mai 2024

E-Mail an (PDF- und Word-Version): zz@bj.admin.ch



Kanton Glarus
Obergericht

Spielhof 6 | 8750 Glarus | 0041 55 646 53 40

Glarus, 7. Mai 2024

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail:
zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) betrifft direkt die kantonale Zivilgerichtsbarkeit, weshalb wir Ihnen nachfolgend unsere Position zu diesem Entwurf darlegen.

Vorbemerkungen

Art. 141a nZPO erlaubt die Verwendung elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei der Durchführung mündlicher Prozesshandlungen (Videoverhandlung). Art. 141a sowie Art. 141b Abs. 1 und 2 nZPO regeln die Voraussetzungen und Modalitäten.

Art. 141b Abs. 3 nZPO ermächtigt sodann den Bundesrat, die "technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit" zu regeln (so auch Art. 1 VE-VEMZ). Der Entwurf der VEMZ geht aber teilweise über den gesetzgeberischen Auftrag hinaus und enthält auch Regelungen zur generellen Infrastruktur der Gerichte und der Verhandlungsteilnehmenden (vgl. zum Beispiel Art. 2 Abs. 1 lit. c VE-VEMZ) und zum administrativen Vorgehen im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen (vgl. z.B. Art. 5 und 9 VE-VEMZ). Diese Regelungen sind von der Delegationsnorm in der Zivilprozessordnung nicht erfasst. Im entsprechenden Umfang verletzt die Verordnung somit das Legalitätsprinzip. Dies erscheint auch unter dem Aspekt der Gewaltenteilung als bedenklich.

Jedenfalls erscheint die Regelungstiefe des Verordnungsentwurfs teilweise zu hoch, insbesondere im Vergleich mit den übrigen zivilprozessualen Bestimmungen. Es ist

namentlich nicht nötig, Selbstverständlichkeiten zu regeln, wie zum Beispiel, dass die Verhandlungsteilnehmenden über geeignete Hardware, Software und Internetanschlüsse verfügen müssen (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b VE-VEMZ) oder das Gericht den Verhandlungsteilnehmenden die Zugangsdaten zustellt (Art. 5 Abs. 1 lit. a VE-VEMZ).

Die Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme gemäss Art. 3 VE-VEMZ dürften weiter – entgegen der gesetzgeberischen Intention – zumindest kurz- bis mittelfristig in Zivilverfahren den Einsatz von elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung erschweren (vgl. weitergehende Ausführungen zu Art. 3 VE-VEMZ).

Dies ist zu bedauern. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln, wozu auch elektronische Mittel zur Ton- und Bildübertragung gehören, ist kein Selbstzweck, sondern sollte für die Gerichte und die Parteien Vorteile (z.B. Verfahrensbeschleunigung, Wegfall von Reisekosten) bringen. Wenn jedoch die an den Einsatz dieser Mittel gestellten Anforderungen derart hoch sind, dass der dafür nötige Aufwand die Vorteile überwiegt, werden elektronische Ton- und Bildübertragung auch dort kaum zur Anwendung gelangen, wo dafür grundsätzlich ein Bedürfnis bestehen würde (z.B. bei internationalen Verhältnissen).

Art. 2 (Infrastruktur)

Es ist zu prüfen, ob dieser Artikel nicht vollständig gestrichen werden soll. Dieser Artikel regelt Selbstverständlichkeiten (z.B. geeigneter Internetanschluss; Art 2 Abs. 1 Bst. b VE-VEMZ), wiederholt unnötigerweise den Gesetzestext (z.B. Aufzeichnung von Ton und Bild, Art. 2 Abs. 3 Bst. c VE-VEMZ, was sich bereits aus Art. 141b Abs. 1 Bst. b nZPO ergibt) oder geht mit der Anforderung «Ort, der eine ungestörte Durchführung oder Teilnahme erlaubt» (Art. 2 Abs. 1 Bst. c VE-VEMZ) über den von der Delegationsnorm umfassten Regelungsbereich («technische Voraussetzungen und Anforderungen an den Datenschutz»; vgl. Art. 141b Abs. 3 nZPO) hinaus. Dieser Artikel wird wohl seinen Ursprung darin haben, dass der Verordnungsgeber sich überlegte, was es alles braucht, um elektronische Mittel tatsächlich einsetzen zu können. Jedoch scheint es, dass der Verordnungsgeber aus den Augen verloren hat, an wen sich diese Verordnung richtet. Es wäre befremdlich, sollte der Verordnungsgeber tatsächlich denken, es sei notwendig, den Gerichten vorzuschreiben, dass sie über einen Ort verfügen müssen, welcher eine ungestörte Durchführung oder Teilnahme erlaubt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c VE-VEMZ).

Art. 3 (Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme)

Art. 3 Abs. 3 VE-VEMZ besagt, dass die Kantone eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führen können. Im Bericht, S. 16, wird dazu ausgeführt, dass die Gerichte auch andere als auf diesen Listen aufgeführte Systeme verwenden können, sofern diese die Anforderungen erfüllen. Die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte, welche in Art. 191c BV verankert ist, schützt die Selbstverwaltung der Gerichte. Darunter fällt auch jener Teil der Informatik, welcher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung steht. Das ist bei Systemen zur Ton- und Bildübertragung zweifellos der Fall. Es ist daher unbedingt daran festzuhalten, dass die Gerichte die von ihnen eingesetzten Systeme selber auswählen können, unabhängig davon, ob der Kanton eine Liste führt und welche Systeme darauf gelistet sind. Unter diesem Aspekt erscheint Art. 3 Abs. 3 VE-VEMZ jedoch als überflüssig.

Auf eine Pflicht des Kantons, gemeint ist damit wohl die kantonale Exekutive, Listen zu führen, ist daher erst recht zu verzichten.

Art. 5 (Informationen des Gerichts zuhanden der teilnehmenden Personen)

Unseres Erachtens ist zweifelhaft, ob Art. 5 VE-VEMZ (allenfalls mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 lit. d VE-VEMZ) von Art. 141b Abs. 3 nZPO erfasst ist, da damit weder technische Voraussetzungen noch die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt werden (vgl. Vorbemerkungen).

Zudem ist Art. 5 Abs. 2 VE-VEMZ unnötig einschränkend, da sich die Zuschaltung einzelner Verfahrensbeteiligter per Videokonferenz auch kurzfristig ergeben kann (z.B. infolge von Krankheit oder Landesabwesenheit) und die Vorladungsfristen diesfalls nicht eingehalten werden können.

Art. 7 (Durchführung)

Art. 7 Abs. 1 VE-VEMZ enthält eine Pflicht des Gerichts, sicherzustellen, dass "nur berechnigte Personen der Prozesshandlung folgen". Gemäss dem erläuternden Bericht werden entsprechende Massnahmen zwar dem Ermessen des Gerichts überlassen, sollen aber unter Umständen beinhalten, den Verhandlungsteilnehmenden vorzuschreiben, eine zusätzliche Kamera zu installieren, die den gesamten Raum zeigt, in dem sie sich befinden. Eine solche Anforderung nimmt einerseits die Verfahrensleitung über Gebühr in die Pflicht und würde wohl andererseits auch die Verhandlungsteilnehmenden überfordern (zumindest soweit es sich nicht um grössere Unternehmen bzw. grosse Anwaltskanzleien handelt). Entsprechend erscheint eine solche Anforderung in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Art. 9 (Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung)

Art. 9 VE-VEMZ ist von Art. 141b Abs. 3 nZPO nicht erfasst, da damit weder technische Voraussetzungen noch die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt werden (vgl. Vorbemerkungen).

Der Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 VE-VEMZ erweckt sodann den Eindruck, dass ein Anspruch auf Teilnahme der Öffentlichkeit via Videokonferenzlösung besteht, soweit eine Prozesshandlung öffentlich ist und (teilweise) mit elektronischen Mittel zur Ton- und Bildübertragung durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall: So muss namentlich bei hybriden Videoverhandlungen (z.B. bei Zuschaltung nur einer Partei oder eines Zeugen per Videokonferenz) der Zugang der Öffentlichkeit auf die Teilnahme an der Verhandlung vor Ort im Gerichtssaal beschränkt werden können. Bei vollvirtuellen Videoverhandlungen muss es dem Gericht sodann erlaubt sein, der Öffentlichkeit die Teilnahme lediglich in einem Sitzungsraum des Gerichts zu gestatten und nicht mittels "Live-Stream" (so auch Erläuternder Bericht, S. 22). Art. 9 Abs. 1 VE-VEMZ sollte entsprechend präzisiert werden, sofern er mangels ausreichender Delegationsnorm nicht sowieso vollständig zu streichen ist.

Art. 10 (Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung)

Art. 10 Abs. 1 VE-VEMZ verpflichtet das Gericht, die Verfahrensbeteiligten zu Beginn einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung darüber zu informieren, welche Personen die

Prozesshandlung verfolgen. Das bedeutet, die Gerichte müssen mindestens die Namen der Zuschauer aufnehmen und gegebenenfalls überprüfen. Damit verbunden ist nicht nur zusätzlicher Aufwand für die Gerichte, sondern die Verfahrensbeteiligten erhalten weitergehende Informationen über das Publikum, als das bei einer Gerichtsverhandlung vor Ort der Fall ist. Die Identität der Zuschauer findet zudem Eingang in die Akten, da die entsprechende Mitteilung des Gerichts an die Verfahrensbeteiligten zu den Akten zu nehmen ist (Aktenführungspflicht). Sofern diese Regelung von der Delegationsnorm überhaupt umfasst ist, sollte daher eine Lösung gefunden werden, die weniger weit geht. Mindestens sollte die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass nur auf Verlangen der Verfahrensbeteiligten die Gerichte die Identität der Zuschauer erfassen müssen.

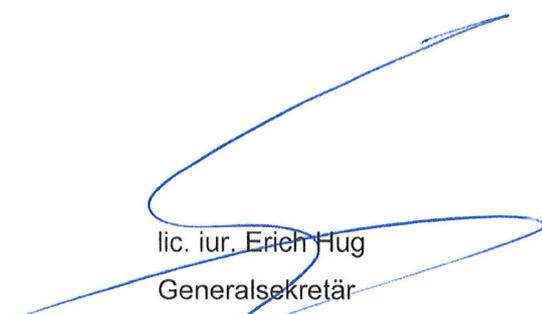
Unter Umständen kann es sich denn auch aufdrängen, dass die Öffentlichkeit lediglich zeitverzögert an der Videoverhandlung teilnehmen kann (z.B. Vermeidung der Beeinflussung von Zeugen). Eine zeitverzögerte Teilnahme der Öffentlichkeit kann sich u.U. auch aus technischen Gründen aufdrängen. Es sollte daher das Wort «zeitgleich» aus Art. 10 Abs. 2 Bst. a VE-VEZM gestrichen werden.

Im Namen der Glarner Zivilgerichte danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. iur. Petra Hauser
Obergerichtspräsidentin



lic. iur. Erich Hug
Generalsekretär



Sitzung vom

7. Mai 2024

Mitgeteilt den

8. Mai 2024

Protokoll Nr.

405/2024

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an: zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung EJPD - Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zu äussern. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns bestens.

Der Kanton Graubünden begrüsst es, dass der Bundesrat die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei mündlichen Prozesshandlungen in Zivilverfahren in der VEMZ regeln möchte. Insbesondere die in Art. 3 VEMZ gestellten Anforderungen erscheinen uns sinnvoll.

In Bezug auf Art. 6 VEMZ möchten wir darauf hinweisen, dass es möglich sein muss, Verhandlungen oder andere Prozesshandlungen mit einer einzelnen Kamera, auf welcher alle beteiligten Richterinnen und Richter erkennbar sind, durchzuführen. Art. 6 VEMZ darf nicht so verstanden werden, dass jede beteiligte Richterin und jeder beteiligte Richter mit einer eigenen Kamera an derartigen Prozesshandlungen teilnehmen muss. Der Wortlaut von Art. 6 VEMZ lässt eine solche Auslegung zu. Diese

Bestimmung darf nicht anders interpretiert werden. Andernfalls wäre die Ausstattung der Gerichtssäle sehr viel teurer.

Für Rückfragen steht Ihnen Christa Baumann (Tel. 081 257 25 09) zur Verfügung.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Palais fédéral ouest
3003 Berne

par courriel : zz@bj.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 7 mai 2024

Ordonnance sur le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles (OMETr) : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la consultation citée en titre.

Les conditions techniques et les exigences concernant la protection et la sécurité des données qui doivent être respectées pour que les tribunaux puissent recourir à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles n'appellent pas de remarque particulière. Il va de même des exigences à respecter lors de la transmission du son et de l'image et du traitement des données pendant et après la transmission. Par ailleurs, il convient de mentionner que cette ordonnance impliquera des coûts d'infrastructures non négligeables (vidéo, écran, système de sonorisation, etc...).

Par contre, le délai d'inscription minimal de trois jours fixé aux personnes désireuses de suivre la transmission du son et de l'image d'un acte public de procédure (art. 9, al. 1) paraît trop court. Un délai de sept jours semble plus adéquat.

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté à ce propos et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD

per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 14. Mai 2024

Protokoll-Nr.: 516

**Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung
in Zivilverfahren (VEMZ): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der revidierten Schweizerischen Zivilprozessordnung wurden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt. Mit der VEMZ soll nun das entsprechende Ausführungsrecht dazu geschaffen und festgelegt werden, welche technischen Voraussetzungen und welche datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die Gerichte in Zivilverfahren elektronische Mittel zur Ton- und Bildübertragung einsetzen können. Im Grundsatz begrüßen wir diese detaillierten Konkretisierungen auf Verordnungsstufe.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den einzelnen Bestimmungen teilen wir Ihnen nach Konsultation der Luzerner Gerichte gerne die folgenden Bemerkungen mit:

Zu Artikel 3 Absatz 3 VEMZ

Diese Bestimmung ist zwar als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Dennoch erscheint es wenig zweckmässig, dass eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen durch die Kantone geführt werden soll. Die VEMZ sieht kein Zulassungsverfahren vor, sondern beschränkt sich auf allgemeine Vorgaben. Aus der Sicht der Gerichte des Kantons Luzern ist es vielmehr die Aufgabe des Bundes, eine solche Liste von Ton- und Bildübertragungssystemen zu erstellen, welche aus seiner Sicht diese Anforderungen erfüllen. Damit wird einerseits verhindert, dass jeder Kanton für sich diese Abklärungen tätigen muss. Andererseits sind so sich widersprechende Beurteilungen einzelner Kantone ausgeschlossen. Schliesslich ist eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene nicht ersichtlich, welche die Kantone zur Führung einer solchen Liste verpflichten könnte. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass die Kantone den Gerichten nicht vorschreiben können, welche Lösungen sie einsetzen wollen. Der erläuternde Bericht nimmt zwar auf Seite 16 Bezug auf das Resultat der Vernehmlassung und stellt die Frage nach einer kantonalen Umsetzungsgesetzgebung, ohne deren Inhalt zu definieren. Es fragt sich, welcher Nutzen eine solche kantonale Liste hätte, an welche die Gerichte ohnehin nicht gebunden wären. Deshalb fordern wir den Bund auf, dass er eine solche Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führt und diesen den Kantonen zugänglich macht.

Zu Artikel 4 lit. a VEMZ

Ausgehend vom Sinn und Zweck von Artikel 4 VEMZ erweist sich lit. a als zu absolut formuliert. Die VEMZ nimmt mehrfach darauf Bezug, dass sowohl das Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) als auch das kantonale Datenschutzrecht im Zivilverfahren keine Anwendung finden. Damit ist es den Parteien nicht grundsätzlich verboten, über den Prozess zu berichten und Dokumente, Protokolle, Aufnahmen etc. Dritten nach Abschluss der Verhandlung zugänglich zu machen. Das Gericht hat keine Möglichkeit, diesbezüglich einschränkend zu wirken. Die Sitzungspolizei greift hierfür nicht. Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob ein solches Vorgehen der Parteien unter Strafe gestellt werden kann. Geht es im Zusammenhang mit dieser Bestimmung einzig um die Teilnahme am Livestream, ist dies im Wortlaut von lit. a klarzustellen. Allerdings bleibt auch bei einer solchen Klarstellung offen, ob es zulässig ist, eine (nachträgliche) Weitergabe an Dritte unter Strafe zu stellen.

Zu Artikel 6 VEMZ

Entscheidend muss sein, dass dem Gericht (und den Verfahrensbeteiligten) klar ist, wer elektronisch an der Prozesshandlung teilnimmt. Eine gemeinsame Anmeldung oder gemeinsame Nutzung von Geräten soll daher zu Recht ermöglicht werden (z.B. Amtsstelle im Ausland bei Befragung mehrerer Zeugen). Es ist überdies dem Gericht zu ermöglichen, auf besonderes Gesuch hin eine elektronische Teilnahme ausnahmsweise zu bewilligen, soweit für alle Beteiligten klar ist, wer zusätzlich dabei ist. Mit einer solchen Bewilligungsmöglichkeit können besondere Konstellationen pragmatisch gelöst werden (z.B. Gutachterteam). Wer als Verfahrenspartei nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt, elektronisch an der Prozesshandlung teilzunehmen, hat vor Ort persönlich anwesend zu sein. Das Gericht darf nicht verpflichtet werden, ihr die technischen Hilfsmittel leihweise zur Verfügung zu stellen.

Davon zu unterscheiden ist die Akteneinsicht. Ein Laie, der nicht über die technischen Geräte verfügt, um in die elektronischen Akten Einblick zu nehmen, kann persönlich auf der Kanzlei des Gerichts vorbeikommen, wo ihm vor Ort das erforderliche Gerät leihweise zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Artikel 7 Absatz 1 VEMZ

Es ist für das Gericht nicht möglich sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen können. Dies ist rein faktisch (die Richterperson hat in der Verhandlung viele andere Aufgaben zu bewältigen) und insbesondere technisch (z.B. Bildschirm teilen) unmöglich. Deshalb ist diese Formulierung ("Das Gericht stellt sicher") abzuschwächen und durch eine praxistaugliche zu ersetzen.

Zu Artikel 9 und 10 VEMZ

Ziel muss es sein, dass die VEMZ die aktuellen Bedürfnisse des Gerichtsalltags nicht einschränkt. Wenn eine öffentliche Verhandlung mit grossem Publikumsinteresse geplant ist, die die räumlichen Möglichkeiten eines Gerichts sprengt, muss es zulässig sein, die Verhandlung im Gerichtssaal zu streamen und diesen Stream – ohne persönliches Login – für weitere Interessierte (z.B. Journalisten) in einen anderem Raum auszustrahlen (vgl. Art. 9 f. VEMZ). Dort kann der Einlass der Personen überprüft werden (Personenkontrolle). Dies soll gemäss den Ausführungen im erläuterndem Bericht (S. 22 f.) zulässig sein. Allerdings geht die Regelung zu weit, wonach den Verfahrensbeteiligten bei Beginn der Prozesshandlung über die Personen zu informieren sind, welche an der Prozesshandlung teilnehmen (ob im Saal, in einem separaten Raum oder online). Gerade bei einer öffentlichen Verhandlung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) haben die Verfahrensbeteiligten keinen Rechtsanspruch auf eine solche Information. Deshalb ist diese Regelung, deren Umsetzung eine kaum lösbare Herausforderung darstellt, wegzulassen.

Schliesslich ist davon auszugehen, dass beim Streaming Beweisabnahmen aufgenommen werden und damit die Videodatei Teil der Akten wird. Damit stellen sich Fragen im Zusammenhang mit dem Beweiswert, die in der VEMZ zu klären sind. Beispielsweise die stellt sich die Frage, ob das schriftliche Protokoll ausschliessliches Beweismittel ist oder ob das Video als Teil der Akten auch Beweisqualität hat. Diese wichtige Frage hat praktische Konsequenzen für alle Folgeverfahren.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Ordonnance sur le recours à des moyens de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles (OMETr) – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre communication du 14 février 2024 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Nous soutenons le projet d'ordonnance susmentionné qui n'appelle aucun commentaire de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 15 mai 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössische Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Überblick und Bedeutung der Verordnung

Die Verordnung regelt die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei mündlichen Prozesshandlungen in Zivilverfahren. Mit der Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023, die am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, werden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt (Art. 141a und 141b nZPO). Gerichte können unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen — insbesondere auch Verhandlungen — mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten. Diese Regelungen sind durch weitere punktuelle Änderungen, insbesondere bei der Beweisaufnahme, ergänzt worden (Art. 170a, Art. 187 Abs. 1 und 193 nZPO).

2 Hauptaspekte der Verordnung

2.1

Gemäss Artikel 141b Absatz 3 nZPO regelt der Bundesrat die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Die neue «Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)» soll zeitgleich mit der Revision der ZPO (AS 2023 491) am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die ZPO-Revision bringt mit dem Einsatz von elektronischen Mitteln zur Bild- und Tonübertragung auch Neuerungen für die Nutzung von Kommunikationstechnologien, gilt aber nur für

Verfahrenshandlungen in der Schweiz. Durch den Einsatz von Videokonferenzlösungen werden virtuelle Konferenzräume geschaffen. Der wesentliche Mehrwert ist dabei die Überbrückung geografischer Distanzen. Dies ist insbesondere wünschenswert, wenn es um grenzüberschreitende bzw. internationale Konferenzräume geht.

2.2

Nach Art. 141a Abs. 1 nZPO kann das Gericht künftig mündliche Prozesshandlungen „mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung, insbesondere mittels Videokonferenz“, durchführen oder „den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme“ mittels derselben gestatten. Über den Einsatz solcher Mittel kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen entscheiden. Beim Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Prozesshandlung und deren Ersatz durch elektronische Instrumente besteht das Risiko, dass Parteirechte verletzt oder eingeschränkt werden. Zeugen könnten unter direkter Beeinflussung stehen, indem Drittpersonen anwesend sind, von denen die anderen Parteien keine Kenntnis haben; das Ablesen vorbereiteter Antworten durch die zu Befragenden könnte kaum verhindert werden; Interaktionsmöglichkeiten, die im Gerichtssaal bestehen (Beobachtungen, Parteien, sofortige Einflussnahme usw.), werden eingeschränkt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Gerichte diese Art der Verhandlung nur anordnen, wenn die Verfahrenssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Auch ist es wichtig, vorgängig das Einverständnis aller Beteiligten einzuholen, ob in dieser Art verfahren werden darf.

3 Bemerkungen

3.1

In der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren geht es um den Einsatz elektronischer Mittel im Rahmen der Gerichtsverhandlung, Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussage oder Gutachtenserstattung. Die Videokonferenzanlage sollte daher so konfiguriert sein, dass den betroffenen Personen ein zutreffender Eindruck entsteht, was am Fernstandort vor sich geht. Nur dann ist gewährleistet, dass eine Befragung per Videokonferenz eine vernünftige Alternative zu einer Befragung vor Ort darstellt. Das äussere Erscheinungsbild der Personen sowie Mimik und Gestik müssen klar wahrgenommen werden können.

3.2

Im Gerichtssaal sollte die Videokonferenzausrüstung möglichst so installiert und eingesetzt werden, dass die Atmosphäre einer Gerichtssitzung vermittelt wird. Der Bildschirm muss daher für drei verschiedene Darstellungsmodi genutzt werden können: Personenschirm (Übertragung von Bildern der Teilnehmer), Übersichtsschirm (Gesamtansicht der Situation im anderen Raum) und Informationsschirm (Übermittlung von Unterlagen und anderen Informationen). Zur Gewährleistung der Objektivität sollten alle Teilnehmer in der gleichen Weise auf dem Bildschirm dargestellt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Teilnehmer nicht von oben oder von unten gefilmt werden, da dies zu verzerrten Darstellungen führen und sich nachteilig darauf auswirken kann, wie die Teilnehmer wahrgenommen werden. Befinden sich eine Partei und ihre Anwältin oder Anwalt nicht am gleichen Ort, so muss sichergestellt sein, dass sie sich unbelauscht unterhalten können. Zudem muss geprüft werden, ob Videokonferenz in Kombination mit dolmetschenden Personen sicher möglich ist. Ebenfalls sollte in der Verordnung noch verbindlich geregelt werden, was in einem Störfall zu tun ist.

4 Technische Umsetzung und Datenschutz

Betreffend Datenschutz und Datensicherheit kann sich nach Art. 3 Abs. 1 lit. a der Server auch im Ausland befinden, wenn er sich in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau nach Art. 16 Abs. 1 DSchG befindet. Stellen private Anbieterinnen Ton- oder Bildübertragungssysteme oder an der Übertragung beteiligte Server zur Verfügung, so müssen sie ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat nach Art. 3 Abs. 1 lit. a haben und die Sicherheit gewährleisten.

Es wäre nach dem Wortlaut möglich, dass der Server in irgendeinem Land steht, wenn nur der Privatanbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau nach Art. 16 Abs. 1 DSchG hat. Dies erscheint uns ungenügend. Nach dem Territorialprinzip wird aber für den Serverbetreiber nicht schweizerisches Recht anwendbar sein. Technische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung ausländischer Server sind unseres Erachtens zwingend noch vertieft zu klären und der Bericht ist entsprechend zu ergänzen.

Unseres Erachtens ist zudem zwingend notwendig, dass der Bundesrat in der Verordnung verbindliche technische Leitlinien festsetzt, diese regelmässig überprüft und bei Bedarf anpasst. Es ist nicht sinnvoll, wenn z.B. in Art. 3 Abs. 1 lit. c lediglich festgehalten wird, dass das "System auf dem neuesten Sicherheitsstand" sein muss und "bekannte kritische Lücken" geschlossen sein müssen. Die Verantwortung hierfür soll dabei bei den Gerichten oder allenfalls den Kantonen liegen (gemäss Art. 3 Abs. 3 können diese eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führen). Eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen ist zwingend durch den Bund (Bundesrat oder Bundesgericht) zu führen, regelmässig zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

5 Zusammenfassung

Wir lehnen die Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) in der vorliegenden Fassung ab. Der Bundesrat muss die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sicherstellen. Unseres Erachtens muss der Bundesrat zudem in der Verordnung auch verbindliche technische Leitlinien festsetzen, welche er regelmässig überprüft und bei Bedarf anpasst. Abschliessend muss der Bundesrat eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen und Servern führen, regelmässig überprüfen und nötigenfalls anpassen.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- zz@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4896
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 17. Mai 2024

**Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung im Zivilverfahren (VEMZ);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

gestärkter 30at

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung im Zivilverfahren (VEMZ) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist mit der vorgesehenen Verordnung grundsätzlich einverstanden. Die Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren erachten wir als sinnvoll.

Hinsichtlich des Aufbaus der notwendigen Infrastruktur weisen wir darauf hin, dass ein koordiniertes Vorgehen mit der Einführung von Justitia 4.0 unbedingt anzustreben ist.

Zudem regen wir an, zusätzliche Elemente zu regeln. Es wäre beispielsweise wünschenswert, den Ort der Videokonferenz im weiteren und engeren Sinne zu definieren, die Modalitäten für den Antrag auf Anwendung eines solchen Verfahrens, die Bezeichnung der zu verwendenden Tools, den Zeitpunkt der Verbindung oder auch die Anzahl der erforderlichen Geräte (Kameras, Mikrofone, Bildschirme, etc.) vorzugeben. Weiter sollen mögliche Fehlfunktionen antizipiert werden und es soll für diese Fälle festgelegt werden, wie drauf zu reagieren ist. Diese zusätzlichen Regelungen geben den involvierten Akteuren Sicherheit in der Anwendung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Datenschutzbeauftragter Schwyz Obwalden Nidwalden
- Staatskanzlei



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilsachen (VEMZ); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

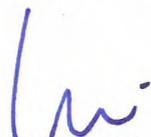
Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit dem Erlass der neuen Verordnung im Grundsatz einverstanden. Dadurch werden die technischen Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Mittel in Zivilverfahren präzisiert, was zu begrüßen ist. Gern weisen wir auf folgende Punkte hin:

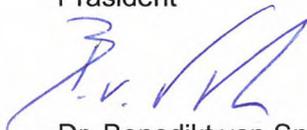
- In Bezug auf die Möglichkeit der Kantone, eigene Listen mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen zu führen, wäre eine auf Staatsebene übergreifende Koordination zwischen den Gerichten zu begrüßen, um den einheitlichen Einsatz von Systemen über die gesamte Schweiz hinweg zu ermöglichen.
- Zu den Mindestanforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme werden in der Verordnung keine Ausführungen zu Aufbewahrungsdauer der Daten oder zur Löschung gemacht.
- Hinsichtlich der Art der Daten wäre eine Konkretisierung der Verordnung bezüglich die betroffenen Datenkategorien zu begrüßen, da auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile betroffen sein können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
zz@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD

per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Schaffhausen, 30. April 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

I. Vorbemerkungen

Art. 141a nZPO erlaubt die Verwendung elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei der Durchführung mündlicher Prozesshandlungen (Videoverhandlung). Art. 141a sowie Art. 141b Abs. 1 und 2 nZPO regeln die Voraussetzungen und Modalitäten.

Art. 141b Abs. 3 nZPO ermächtigt sodann den Bundesrat, die "technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit" zu regeln (so auch Art. 1 VE-VEMZ). Der Entwurf der VEMZ geht aber teilweise über den gesetzgeberischen Auftrag hinaus und enthält auch Regelungen zur generellen Infrastruktur der Gerichte und der Verhandlungsteilnehmenden (vgl. zum Beispiel Art. 2 Abs. 1 lit. c VE-VEMZ) und zum administrativen Vorgehen im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen (vgl. zum Beispiel Art. 5 und 9 VE-VEMZ). Es erscheint zweifelhaft, ob diese Regelungen überhaupt von der Delegationsnorm in der Zivilprozessordnung erfasst sind.

Jedenfalls erscheint der Detaillierungsgrad des Verordnungsentwurfs teilweise zu hoch, insbesondere im Vergleich mit den übrigen zivilprozessualen Bestimmungen. Es ist namentlich nicht

nötig, Selbstverständlichkeiten zu regeln, wie zum Beispiel, dass die Verhandlungsteilnehmenden über geeignete Hardware, Software und Internetanschlüsse verfügen müssen (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b VE-VEMZ) oder das Gericht den Verhandlungsteilnehmenden die Zugangsdaten zu stellt (Art. 5 Abs. 1 lit. a VE-VEMZ).

Die Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme gemäss Art. 3 VE-VEMZ dürften weiter – entgegen der gesetzgeberischen Intention – zumindest kurz- bis mittelfristig in Zivilverfahren den Einsatz von elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung erschweren (vgl. weitergehende Ausführungen zu Art. 3 VE-VEMZ). Dies ist bedauerlich, besteht doch insbesondere bei Verhandlungen mit internationalen Verhältnissen ein erhebliches Bedürfnis an der Möglichkeit, Videoverhandlungen durchzuführen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 (Infrastruktur)

Unseres Erachtens ist zweifelhaft, ob Art. 2 Abs. 1 lit. c VE-VEMZ von Art. 141b Abs. 3 nZPO erfasst ist (vgl. Vorbemerkungen), da damit weder technische Voraussetzungen noch die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt werden (vgl. Vorbemerkungen).

Art. 3 (Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme)

Wir haben Verständnis dafür, dass der Bundesrat mit der Verordnung hohe Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit stellen will. Vor dem Hintergrund der von den bekannten Anbietern von kommerziellen Audio- und Videokonferenzsystemen bereitgestellten technischen Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) stellt sich aber die Frage, ob sich "Server, über die Ton und Bild übertragen werden" zwingend in der Schweiz oder in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau befinden müssen. Nachdem die Verhandlungsteilnehmenden gegebenenfalls auch aus einem anderen Staat teilnehmen würden und beim Datenverkehr im Internet nach unserem Verständnis generell nicht sichergestellt werden kann, über welche Server dieser zwischen den Endgeräten der einzelnen Verhandlungsteilnehmenden geleitet wird, scheint diese Regelung den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren unnötig zu erschweren oder gar auszuschliessen.

Art. 5 (Informationen des Gerichts zuhanden der teilnehmenden Personen)

Unseres Erachtens ist zweifelhaft, ob Art. 5 VE-VEMZ (allenfalls mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 lit. d VE-VEMZ) von Art. 141b Abs. 3 nZPO erfasst ist, da damit weder technische Voraussetzungen noch die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt werden (vgl. Vorbemerkungen).

Zudem ist Art. 5 Abs. 2 VE-VEMZ unnötig einschränkend, da sich die Zuschaltung einzelner Verfahrensbeteiligter per Videokonferenz auch kurzfristig ergeben kann (z.B. infolge von Krankheit oder Landesabwesenheit) und die Vorladungsfristen diesfalls nicht eingehalten werden können.

Art. 6 (Anmeldung und Teilnahme)

In Abweichung von Art. 6 Abs. 2 VE-VEMZ sollte auch hinsichtlich der Parteien und ihrer Rechtsvertretung verlangt werden, dass diese je einen einzelnen Zugang verwenden. Andernfalls können die bei den meisten Videokonferenz-Anwendungen vorhandenen Tools zur Sitzungsleitung von der vorsitzenden Person nur eingeschränkt genutzt werden und bei der Aufzeichnung der Videokonferenz würde die Anwesenheit von Beteiligten zwar bildlich, aber nicht auch durch Anmeldungsdaten dokumentiert (vgl. Daniel Kettiger, Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen mittels Videokonferenz, Jusletter 4.5.2020, N. 27). Art. 6 Abs. 2 VE-VEMZ sollte deshalb gestrichen werden; zumindest aber sollte vorgesehen werden, dass eine gemeinsame Nutzung eines Geräts nur mit Einverständnis der Verfahrensleitung geschehen darf.

Art. 7 (Durchführung)

Art. 7 Abs. 1 VE-VEMZ enthält eine Pflicht des Gerichts, sicherzustellen, dass "nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen". Gemäss dem erläuternden Bericht werden entsprechende Massnahmen zwar dem Ermessen des Gerichts überlassen, sollen aber unter Umständen beinhalten, den Verhandlungsteilnehmenden vorzuschreiben, eine zusätzliche Kamera zu installieren, die den gesamten Raum zeigt, in dem sie sich befinden. Dies nimmt die Verfahrensleitung über Gebühr in die Pflicht und würde andererseits wohl auch die Verhandlungsteilnehmenden überfordern (zumindest soweit es sich nicht um grössere Unternehmen bzw. grosse Anwaltskanzleien handelt). Entsprechend erscheint eine solche Anforderung in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Art. 9 (Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung)

Unseres Erachtens ist zweifelhaft, ob Art. 9 VE-VEMZ von Art. 141b Abs. 3 nZPO erfasst ist, da damit weder technische Voraussetzungen noch die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt werden (vgl. Vorbemerkungen).

Der Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 VE-VEMZ erweckt sodann den Eindruck, dass ein Anspruch auf Teilnahme der Öffentlichkeit via Videokonferenzlösung besteht, soweit eine Prozesshandlung öffentlich ist und (teilweise) mit elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall: So muss namentlich bei hybriden Videoverhandlungen (z.B.

bei Zuschaltung nur einer Partei oder eines Zeugen per Videokonferenz) der Zugang der Öffentlichkeit auf die Teilnahme an der Verhandlung vor Ort im Gerichtssaal beschränkt werden können. Bei vollvirtuellen Videoverhandlungen muss es dem Gericht sodann erlaubt sein, der Öffentlichkeit die Teilnahme lediglich in einem Sitzungsraum des Gerichts zu gestatten und nicht mittels "Live-Stream" (so auch Erläuternder Bericht, S. 22). Art. 9 Abs. 1 VE-VEMZ sollte entsprechend präzisiert werden.

Art. 10 (Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung)

Art. 141b Abs. 1 lit. a nZPO fordert die Simultanübertragung in Wort und Bild nur für die an der Prozesshandlung beteiligten Personen ein (Parteien, Zeugen, Gerichtspersonen etc.), nicht aber für die Öffentlichkeit (Florian Eichel, Gerichtsöffentlichkeit bei Videoverhandlungen im Zivilprozess, SJZ 2024, 215). Unter Umständen kann es sich denn auch aufdrängen, dass die Öffentlichkeit lediglich zeitverzögert an der Videoverhandlung teilnehmen kann (z.B. zwecks Vermeidung der Beeinflussung von Zeugen). Art. 10 Abs. 2 lit. a VE-VEMZ könnte entsprechend wie folgt geändert werden:

[dass] "die Prozesshandlung zeitgleich in Ton und Bild übertragen werden kann"

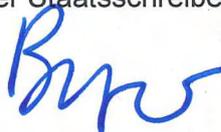
Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für allfällige Rückfragen können Sie sich an Herr Andreas Jenni, Amt für Justiz und Gemeinden, Tel. 052 632 72 02, E-Mail: andreas.jenni@sh.ch, wenden.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

*Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch*

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

21. Mai 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2024 in oben genannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die Vorlage. Bezüglich des vorgeschlagenen Artikels 3 Absatz 3 VEMZ (Möglichkeit der Kantone, eine Liste mit den zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen zu führen), sprechen wir uns für eine fakultative Regelung aus. Um die Vorgaben der Verordnung einzuhalten, erscheinen solche Listen nicht als zwingend erforderlich.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass dort, wo die Schweizerische Zivilprozessordnung das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt (was bspw. bei Schlichtungsverhandlungen grundsätzlich der Fall ist [vgl. Art. 204 ZPO]), die Durchführung von mündlichen Prozesshandlungen mittels des Einsatzes elektronischer Mittel nur zulässig ist, wenn die Parteien damit einverstanden sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 141a Abs. 2 nZPO). Ausserdem handelt es sich bei Art. 141a Abs. 1 nZPO um eine Kann-Bestimmung. Es bleibt folglich im Ermessen des Gerichts bzw. der Schlichtungsbehörde, elektronische Instrumente zur Ton- und Bildübertragung einzusetzen, selbst wenn sämtliche Parteien damit einverstanden sind. Im Bereich der Schlichtungsverhandlungen geht es oft darum, verborgene, nicht explizit genannte Interessen der Parteien ersichtlich zu machen. Solche können zwar erfragt werden, zeigen sich aber auch an der Körperhaltung, Mimik und Gestik und treten entsprechend im persönlichen Kontakt viel eher zu Tage. Entsprechend dürften Schlichtungsverhandlungen grundsätzlich – auch bei allfälligem Einverständnis aller Parteien – eher ungeeignet sein für den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung.

2

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2024

Nr. 2024/784

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) Schreiben an das Bundesamt für Justiz

1. Erwägungen

Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Beschluss

Auf Antrag der Staatskanzlei wird das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Justiz vom 21. Mai 2024

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Departement des Innern
Obergericht
Gerichtskonferenz, p. Adr. Guido Walser, Amtsgerichtspräsident Thal-Gäu, Schmelzihof
Eidg. Parlamentarier (8)



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern
zz@bj.admin.ch

Schwyz, 14. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 22. Mai 2024 Stellung zu nehmen.

Mit der Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) vom 17. März 2023 werden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt. Neu können die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen (insb. Verhandlungen) mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten. Diese Regelungen sind durch weitere punktuelle Änderungen insbesondere bei der Beweisabnahme ergänzt worden. Gemäss Art. 141b Abs. 3 nZPO regelt der Bundesrat die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Dazu soll die vorliegende «Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)» erlassen und zeitgleich mit der Revision der ZPO am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu. Art. 141a nZPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, weshalb es im Ermessen der Gerichte liegt, ob und unter welchen Bedingungen diese von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Demzufolge besteht für die technische Umsetzung kein gesetzlich vorgegebener Zeitrahmen. Dementsprechend sieht die in die Vernehmlassung geschickte Verordnung ebenso wenig vor, dass die gestellten Anforderungen von den Gerichten bis zum Inkrafttreten auch tatsächlich bereits umgesetzt sein müssen, was zu begrüßen ist.

Die Verordnung regelt die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei mündlichen Prozesshandlungen in Zivilverfahren (Art. 1 VEMZ). Dass die Verordnung die Anforderungen an Technik, Datenschutz und Datensicherheit nur in den Grundzügen vorschreibt und die

konkrete Umsetzung der Anforderungen weitgehend den Gerichten überlässt, erscheint mit Blick darauf, dass sich die Technik kontinuierlich weiterentwickelt und Sicherheitsmassnahmen daher laufend angepasst werden müssen, sinnvoll. Bei der technischen Umsetzung werden die Gerichte mit ihren jeweiligen Informatikdienstleistern prüfen müssen, welche Lösungen die Anforderungen erfüllen und geeignet sind. Eine innerkantonale oder möglicherweise gar interkantonale Zusammenarbeit und Koordination (allenfalls unter Federführung der eOperations Schweiz AG) erscheint angezeigt (Art. 3 Abs. 3 VEMZ sieht denn auch vor, dass die Kantone eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führen können), wobei im Beschaffungsprozess die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim) einbezogen werden sollte, damit die datenschutzrechtlichen Fragen frühzeitig und umfassend berücksichtigt werden, um danach die Umsetzung in den Kantonen zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 30. April 2024
333

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf in der vorliegenden Form nicht einverstanden sind. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen.

Art. 3

Zu Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass sich die Server entweder in der Schweiz oder in einem Staat mit angemessenem Datenschutz nach Art. 16 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) befinden müssen. Noch besser wäre es indessen, insbesondere um Datenschutzkontrollen zu ermöglichen, nur Server mit dem Standort Schweiz zuzulassen.

Stellen private Anbieterinnen oder Anbieter Ton- und Bildübertragungssysteme oder an der Datenübertragung beteiligte Server zur Verfügung, sollten sie zwingend ihren Sitz in der Schweiz haben. Es gilt zu verhindern, dass ausländisches Recht, das bei uns nicht gilt, bestimmt, wie die Gerichtsverhandlungen in der Schweiz ablaufen sollen. Die Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter müssen deshalb ihren Sitz in der Schweiz haben und dürfen keiner ausländischen Gesetzgebung unterstehen. Alles andere wäre zu riskant für die Gerichtsverfahren. Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs ist deshalb entsprechend einzuschränken.

In Art. 3 Abs. 2 lit. a des Entwurfs sollte neben dem Schutz vor unbefugten Dritten auch der Schutz gegenüber den Anbieterinnen und Anbietern, welche die Vertraulichkeit rechtlich oder faktisch nicht gewährleisten können, garantiert werden.

2/3

Die in Art. 3 Abs. 2 lit. b des Entwurfs vorgeschlagene Regelung ist nach unserer Auffassung unklar, da nicht genau festgehalten wird, durch wen (Anbieterin, Anbieter oder Gericht) die Daten vernichtet werden müssen. Es erscheint logisch, dass dies durch die Anbieterin oder den Anbieter erfolgen muss. Die vorgeschlagene Formulierung kann diesbezüglich missverstanden werden.

Art. 4

Art. 4 lit. b des Entwurfs verbietet es den Teilnehmenden, Ton und Bild aufzuzeichnen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ein solches generelles Verbot nicht kennt. Die Kantone können im Rahmen ihrer Gerichtsorganisation selbst entscheiden, ob sie Bild- und Tonaufnahmen während Verfahrenshandlungen zulassen wollen oder nicht. Art. 4 lit. b des Entwurfs greift in diese Kompetenz ein.

Der erläuternde Bericht verweist zur Verhinderung unbefugter Aufzeichnungen auf Art. 179^{bis} und Art. 179^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Ob diese Bestimmungen, die das Aufnehmen nicht öffentlicher Gespräche unter Strafe stellen, geeignete Instrumente sind, um die unbefugte Aufzeichnung zu verhindern, erscheint zumindest mit Bezug auf öffentliche Verhandlungen fraglich.

Art. 5

Es sollte sichergestellt werden, über welches elektronische Mittel die Parteien informiert werden. Ebenso müsste in Art. 5 des Entwurfs festgehalten werden, dass der Zugriff unabhängig von dem von den Parteien verwendeten Betriebssystem sichergestellt ist.

Art. 6

In den neuen Regelungen der ZPO ist nicht vorgesehen, was bei einem Verbindungsabbruch passiert. Gilt dies dann als Teilnahme an der Verhandlung? Wird der Grundsatz der Unmittelbarkeit gewahrt? Wie lange darf ein Unterbruch dauern, damit die Verhandlung nicht neu angesetzt werden muss? Entsprechende Bestimmungen fehlen im vorliegenden Entwurf.

Art. 7

Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs statuiert, dass das Gericht für einen geordneten Ablauf sorgt. Diese Pflicht steht indessen bereits in Art. 124 ZPO und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

3/3

Art. 9

In Art. 9 und Art. 10 des Entwurfs ist von "öffentlich zugänglichen" Prozesshandlungen die Rede, während die ZPO von "öffentlichen" Verhandlungen und dergleichen spricht. Das Wort "zugänglich" ist daher zu streichen. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass es nur um öffentliche mündliche Prozesshandlungen gehen kann. Öffentliche, aber nicht mündliche Prozesshandlungen (z.B. die Eröffnung eines Urteils) sind von den Art. 141a und Art. 141b ZPO von vornherein nicht befasst.

Art. 9 des Entwurfs regelt administrative Fragen zur Organisation elektronisch durchgeführter Prozesshandlungen ohne unmittelbaren Bezug zur Datensicherheit oder zum Datenschutz. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Regel von Art. 141b Abs. 3 ZPO abgedeckt ist.

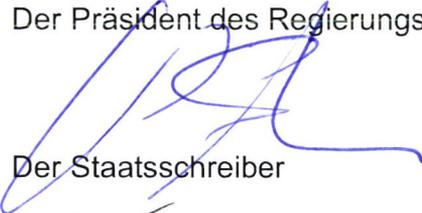
Sollte gleichwohl an dieser Bestimmung festgehalten werden, ist zu präzisieren, dass mit dem Begriff "drei Tage" drei Arbeitstage gemeint sind. Soweit allerdings der "Zugang vor Ort" gewährleistet und wahrgenommen wird, sollte – anderslautende vorgängige Anordnung des Gerichts vorbehalten – auch bei spontanem Erscheinen Einlass gewährt werden.

Art. 10

Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs gibt vor, dass das Gericht die Verfahrensbeteiligten darüber zu informieren hat, welche Personen die Prozesshandlung verfolgen. Zumindest wenn der "Zugang vor Ort" erfolgt – wie namentlich in einem Gerichtssaal mit Kamera und Bildschirm – und sich dort eine Vielzahl von Personen einfindet, ist es nicht praktikabel, jede einzelne Person zu benennen. Es leuchtet nicht ein, weshalb der "Zugang vor Ort" diesbezüglich anders gehandhabt werden soll als physische Prozesshandlungen vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber





Numero
2547

sl

0

Bellinzona
22 maggio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Beat Jans
Consigliere federale
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale Ovest
3003 Berna

zz@bj.admin.ch (*Word e Pdf*)

Procedura di consultazione concernente l'Ordinanza sull'impiego di strumenti elettronici di trasmissione audiovisiva nei procedimenti civili (OSTAC)

Signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo per l'opportunità di esprimerci sul progetto di Ordinanza sull'impiego di strumenti elettronici di trasmissione audiovisiva nei procedimenti civili (OSTAC) posto in consultazione il 14 febbraio 2024 presso i Cantoni e gli altri soggetti interessati. L'avamprogetto, unitamente al rapporto esplicativo, è stato da noi esaminato in collaborazione con le varie autorità giudiziarie operanti nell'ambito della procedura civile.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. Considerazioni generali

Il Consiglio di Stato prende atto che l'avamprogetto di ordinanza in esame concretizza la disposizione di cui al nuovo art. 141b cpv. 3 nCPC, che incarica il Consiglio federale di disciplinare le condizioni tecniche e i requisiti in materia di protezione e sicurezza dei dati che permettono ai giudici di ricorrere, nei procedimenti civili, a strumenti elettronici di trasmissione audiovisiva in luogo e in sostituzione delle udienze in presenza fisica delle parti. Per eseguire videoconferenze o teleconferenze correttamente e, se possibile, senza inconvenienti, la nuova ordinanza definisce l'infrastruttura di cui i giudici e le persone coinvolte nel procedimento civile devono disporre rispettivamente per compiere un atto processuale e prendervi parte utilizzando strumenti audiovisivi. L'ordinanza specifica anche le misure che il giudice può adottare, nell'ambito della direzione del processo, per garantire uno svolgimento corretto durante la videoconferenza e la teleconferenza. La necessità di tale ordinanza è data d'altronde dalla prossima entrata in vigore del Codice di procedura civile rivisto (nCPC), fissata dal Consiglio federale al

1° gennaio 2025, che introduce - tra l'altro - le nuove regole sull'impiego di strumenti elettronici di trasmissione audiovisiva nei procedimenti civili in Svizzera (art. 141a e 141b nCPC).

2. Posizione del Consiglio di Stato sull'avamprogetto

Il Consiglio di Stato condivide di principio la codificazione di norme prevedenti l'utilizzo di strumenti elettronici di trasmissione audiovisiva nei procedimenti civili e la relativa concretizzazione a livello di ordinanza – qui posta in consultazione – di tali disposizioni, volta a definirne i requisiti tecnici minimi nonché a garantire la necessaria protezione e sicurezza dei dati delle parti coinvolte nei processi.

A tale proposito si rammenta che già durante in periodo pandemico Covid-19 si era, in via eccezionale e financo sperimentale, permesso alle autorità giudiziarie di far uso di tali mezzi per poter svolgere delle udienze in assenza fisica delle parti, al fine di non accumulare ulteriori ritardi sui procedimenti in corso che erano rimasti bloccati per alcuni mesi durante la fase più acuta dell'epidemia, durante la quale l'attività delle autorità giudiziarie aveva subito un arresto quasi totale. Tali video- o teleconferenze erano tuttavia fondate su basi legali provvisorie (decreti federali urgenti od ordinanze soggette a scadenza), e potevano essere svolte solo su base volontaria. Sulla scorta di analoghi provvedimenti di emergenza adottati dal Consiglio federale, l'Esecutivo ticinese aveva emanato il 20 marzo e il 17 aprile 2020 dei "Decreti esecutivi concernenti l'operato procedurale delle Autorità amministrative cantonali e comunali e delle Autorità giudiziarie amministrative e civili in tempo di emergenza epidemiologica". Ciò aveva permesso alle autorità civili, e in particolare alle Preture, di svolgere delle sedute e delle udienze utilizzando i mezzi elettronici di trasmissione audiovisivi forniti dall'industria privata quali i programmi Teams di Microsoft, Zoom di Google o ancora altri. Gli esperimenti condotti in quel particolare periodo avevano dato esito perlopiù positivo, anche se la loro accettazione da parte degli addetti ai lavori non era stata uniforme. Ad ogni modo, con l'abrogazione delle norme Covid-19 a livello federale, anche i provvedimenti adottati a livello cantonale sono tuttavia decaduti, al più tardi a fine 2021.

Le modifiche apportate al nCPC e il presente progetto di ordinanza tecnica rappresentano peraltro un valido complemento del più ampio progetto su scala nazionale di modernizzazione e digitalizzazione della Giustizia denominato "Justitia 4.0."

3. Problematiche applicative concrete

Nel proprio rapporto esplicativo (pto. 4.2, pag. 22), il DFGP stesso riconosce che le disposizioni proposte nell'ordinanza in oggetto possono comportare per i Cantoni oneri e costi supplementari, poiché per attuale le condizioni tecniche e di requisiti in materia di protezione e sicurezza dei dati in caso di impiego di videoconferenze e teleconferenze sarà necessario adottare determinate misure e procedere a determinati acquisti sia infrastrutturali ("hardware") che di programmi ("software").

Le implicazioni logistiche e finanziarie della nuova ordinanza per il Cantone Ticino riguardano soprattutto le autorità civili di grado inferiore, ossia le giudicature di pace, competenti per il giudizio delle cause di limitato valore pecuniario, a capo delle quali vi sono giudici di pace laici nonché le Preture (Tribunali civili di primo grado).

La consultazione interna svolta dal Consiglio di Stato presso le Giudicature di pace ha permesso di evidenziare una serie di problematiche operative legate all'infrastruttura in particolare, visto che i mezzi attualmente a disposizione dei giudici di pace sono tutt'altro che uniformi, essendo, per legge, di competenza dei 38 Comuni dove esse trovano sede, sparsi quindi su tutto il territorio cantonale. L'impatto quindi dell'ordinanza in discussione toccherà anche i 38 Comuni sede delle Giudicature di pace.

Anche le Preture hanno sollevato delle perplessità in merito all'esistenza di un sistema operativo che ottemperi già alle funzionalità descritte agli artt. 2, 3, 6 e 8 della nuova OSTAC, chiedendo degli approfondimenti sull'esistenza di programmi presenti o in fase di sviluppo (cfr. punto 4, infra). Con analoghe problematiche di adeguamento alle prescrizioni tecniche della nuova ordinanza rischiano peraltro di essere confrontati anche gli avvocati, controparte imprescindibile del procedimento civile alla pari delle autorità giudicanti.

4. Commenti alle singole disposizioni

Art. 3 cpv.1 lett. b:

Il progetto prevede solo una crittografia di trasporto. Ciò significa che i dati sono visibili dai terzi coinvolti dalla loro rete perimetrale. A nostro avviso, rinunciare alla crittografia "end-to-end" per i procedimenti non pubblici (cioè con un alto grado di protezione dei dati elaborati), dove è peraltro prevista la possibile elaborazione dei dati all'estero, espone questi ultimi a un rischio elevato. Si chiede che l'articolo in questione venga rivisto in tal senso.

Art. 3 cpv.1 lett. d:

Il requisito secondo cui le funzioni di trasmissione e di registrazione audiovisive sono accessibili solo al giudice suggerisce che il divieto di cui all'art. 4 lett. b possa essere applicato mediante mezzi tecnici. Nei fatti risulta evidente che ciò non è il caso, poiché ogni persona partecipante al procedimento (ad esempio, un avvocato esterno) può utilizzare sul proprio dispositivo un software di registrazione dello schermo, inclusa dell'audio, indipendente dalla soluzione di trasmissione audiovisiva utilizzata dal Tribunale. È pertanto improbabile che il divieto di cui all'art. 4 lett. b sia applicabile alla lettera.

Art. 4 lett. a:

Finché non vengono stabiliti sufficienti requisiti per la crittografia (vedi sopra l'articolo 3 cpv.1 lett. b) questo divieto non può essere applicato efficacemente.

Art. 6, 7 e 10 cpv.3:

Il progetto si limita a stabilire che i partecipanti devono registrarsi "individualmente" e che il tribunale deve garantire che solo le persone autorizzate partecipino il procedimento. Tale requisito è limitato a nostro avviso. La procedura di autenticazione dovrebbe essere adattata in base al tipo di procedimento (udienza pubblica, interrogatorio delle parti o dei testimoni in via confidenziale) e al ruolo dei partecipanti (giudice, parte, testimone, osservatore, ecc.). È inoltre importante valutare quanto siano sensibili le informazioni elaborate nei procedimenti e quanto sia affidabile l'identificazione dei partecipanti. Non è altresì dato a capire come il tribunale potrà fugare i dubbi sull'identità dei partecipanti alle udienze online, soprattutto a fronte degli sviluppi attuali nell'area dei cosiddetti "Deep

RG n. 2547 del 22 maggio 2024

Fake” (false identità). Proponiamo pertanto di modificare gli artt. 6 e 7, introducendo dei requisiti chiari per un'autenticazione sicura e differenziata in base al ruolo dei partecipanti alla procedura.

In conclusione, ribadendo di condividere il principio della codificazione di norme prevedenti l'utilizzo di strumenti elettronici di trasmissione audiovisiva nei procedimenti civili, reputiamo tuttavia che l'ordinanza in consultazione vada rivista sotto i vari importanti aspetti suelencati e che successivamente venga riproposta in consultazione agli interessati.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Direzione del Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Vorlage, welche die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit im Hinblick auf den künftigen Einsatz von elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung bei mündlichen Prozesshandlungen in Zivilverfahren konkretisiert. Insbesondere verbleibt den Gerichten dadurch, dass die Vorlage nur die Grundzüge regelt und es den Gerichten überlässt, welche technische Ausstattung bzw. Infrastruktur eingesetzt wird, genügend Spielraum, um ihre Lösungen laufend aktualisieren und anpassen zu können. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 26. April 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, flowing 'R' and 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Roman Balli

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef du Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : 24_COU_2688

Lausanne, le 8 mai 2024

Consultation fédérale Ordonnance sur le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles (OMETr)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud remercie le Département fédéral de justice et police de l'avoir consulté sur l'avant-projet d'ordonnance cité en titre.

Après avoir mené une large consultation auprès des organismes concernés du Canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

Le Conseil d'Etat est favorable à la possibilité d'accomplir des actes de procédure en recourant à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image. Il est néanmoins d'avis que certains points devront être affinés dans la suite du processus législatif.

I. Contexte

La modification du CPC du 17 mars 2023 (ci-après : nCPC) qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2025, permet, à certaines conditions de procéder à des actes de procédure oraux par vidéoconférence ou téléconférence (cf. art. 141a et 141b nCPC, ainsi que 170a, 187 al. 1 et 193 nCPC).

L'art. 141a nCPC prévoit une formulation potestative. Ainsi, les tribunaux n'ont pas d'obligation de faire droit à une requête tendant à l'accomplissement d'un acte de procédure oral en recourant à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image.

Selon le rapport explicatif l'accompagnant, l'OMETr énonce les conditions techniques et les exigences concernant la protection et la sécurité des données qui devront être respectées pour que les tribunaux puissent recourir à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles. Les exigences portent sur le moment de la transmission et sur le traitement des données, pendant et après celle-ci.

II. Examen du projet

a. Remarques générales

L'enjeu principal en lien avec le texte de l'ordonnance est la confidentialité des actes de procédure, respectivement le contrôle de l'accès à la transmission et aux données (son et image). Or, le dispositif prévu par le projet sur ces points ne permet pas un contrôle complet du processus par les tribunaux, de sorte que la solution proposée n'apparaît pas encore satisfaisante. Cet aspect sera examiné plus en détail dans le cadre de l'examen des dispositions.

Un second enjeu d'importance porte sur la conservation des données liées aux enregistrements des transmissions (son et image). L'OMETr permettrait de faire appel à des tiers pour gérer la transmission et l'enregistrement (art. 8), ceux-ci pouvant se trouver en Suisse ou dans un pays assurant un niveau de protection adéquat au sens de l'art. 16 al. 1 de la loi fédérale du 25 septembre 2020 sur la protection des données (LPD ; RS 235.1). La possibilité de faire appel à des prestataires soumis à un droit étranger ne paraît toutefois pas opportune. Là encore, cet aspect sera traité plus en détail ci-dessous.

b. Examen article par article

Art. 2

Cette disposition, qui porte sur l'infrastructure dont les tribunaux doivent disposer, est très générale, ce qui permet une latitude bienvenue. Toutefois, elle ne détaille pas ce qui doit correspondre à une « connexion Internet adaptée » (cf. art. 2 al. 1 let. b).

Le Conseil d'Etat souhaite que des précisions soient apportées sur ces termes.

Art. 3

L'art. 3 prévoit la possibilité que les serveurs par lesquels sont transmis le son et l'image se trouvent en Suisse ou dans un Etat étranger assurant un niveau de protection adéquat. Cependant, il est impossible de prévoir l'évolution de la législation ou la jurisprudence étrangère. Il serait donc problématique et risqué de stocker des données judiciaires à l'étranger, si l'on tient à s'assurer que ces données ne seront pas un jour rendues accessibles à des tiers ou à un état étranger. En particulier, les tribunaux suisses ne disposeraient d'aucun moyen pour contraindre le prestataire situé à l'étranger à détruire les données, respectivement pour s'assurer que tel a bien été le cas.

Le Conseil d'Etat estime que l'art. 3 OMETr devrait se limiter à prévoir l'installation de serveurs en Suisse, ce qui permettra un meilleur contrôle.

Le Conseil d'Etat peine par ailleurs à saisir la pertinence de l'art. 3 al. 3 OMETr, qui indique que les cantons peuvent tenir une liste des systèmes de transmission du son et de l'image qui sont admis. Une telle mesure paraît relever plutôt de la directive interne.

Le Conseil d'Etat recommande de supprimer cet alinéa 3.

Art. 4, 6 et 7

Ces dispositions portent notamment sur le déroulement de l'acte de procédure, le comportement des participants et les vérifications relatives à la confidentialité.

En particulier, les art. 4 let. a, 6 al. 1 et 7 al. 1 prévoient des normes tendant à ce que des tiers non autorisés ne puissent suivre la transmission de l'acte de procédure. Le Conseil d'Etat relève cependant que, au niveau technique, il est impossible de s'assurer qu'un participant ne procède pas à un enregistrement. Il est illusoire de penser qu'un contrôle total est possible au vu des dispositifs techniques pouvant être installés sur la machine utilisée, ou sur un outil externe (par exemple un téléphone portable). En particulier, il n'est techniquement pas possible de savoir s'il n'y a pas deux écrans connectés sur la même session. De même, la connexion individuelle prévue à l'art. 6 al. 1 ne permet pas de garantir que des personnes ne partagent une même pièce lors de la connexion. En effet, il est possible que chacun se connecte individuellement avec une machine personnelle, mais que plusieurs participants se trouvent dans la même salle. Or, le tribunal doit être en mesure d'exiger que certaines personnes se trouvent en des lieux différents (art. 7 al. 3), ce qui se conçoit en particulier dans le cadre d'auditions de témoins, l'art. 171 al. 2 CPC, prévoyant expressément que « chaque témoin est interrogé hors la présence des autres témoins ».

Le dispositif ne permet pas plus de s'assurer que des personnes ne seraient pas présentes dans une salle avoisinante, afin d'écouter, voire d'enregistrer, l'acte de procédure. Même si, en ce cas, formellement, l'art. 7 al. 3 serait respecté, le but de la norme ne serait pas atteint.

S'agissant de la présence de tiers dans la même pièce, on peut imaginer de demander à la personne de filmer celle dans laquelle elle se trouve (cf. rapport explicatif p. 19 ad art. 7 OMETr). Toutefois, même en prenant cette précaution, il convient de prendre en compte le fait qu'il est d'usage que les micros doivent être coupés lorsque la personne ne s'exprime pas. Dès lors, il sera très difficile au tribunal de se rendre compte si une personne non autorisée pénètre dans la pièce pendant la durée de l'acte de procédure.

Le système paraît dès lors particulièrement dépendant du bon vouloir des participants.

Art. 6

L'art. 6 al. 2 prévoit une exception au principe selon lequel les participants doivent se connecter individuellement : leurs représentants pourraient se connecter avec eux. Cette disposition ne précise cependant pas la notion de représentant. Le Conseil d'Etat estime que les « personnes de confiance » au sens de l'art. 204 al. 2 CPC devraient aussi être comprises. En effet, le but de la désignation d'une personne de confiance ne saurait être atteint si cette personne ne peut pas être physiquement aux côtés de la partie.

Le Conseil d'Etat souhaite donc que des précisions en ce sens soient apportées dans le texte.

Art. 8 al. 2

L'art. 8 al. 2 prévoit que l'enregistrement peut être confié à des tiers. La définition du « tiers » doit être précisée, notamment en ce qui concerne les services informatiques des cantons. En effet, les tiers doivent procéder à la destruction des données une fois celles-ci transférées aux tribunaux. Or, de manière générale ceux-ci ne disposent pas d'une infrastructure propre de stockage mais reposent sur celles mises à disposition par les services de leur canton. En conséquence, il convient que les responsables cantonaux de telles infrastructures ne soient pas considérés comme des tiers.

Le Conseil d'Etat souhaite donc que des précisions soient apportées sur la définition du terme « tiers ».

Art. 9

L'art. 9 prévoit à son alinéa 1 que les personnes qui veulent suivre une transmission doivent s'inscrire auprès du tribunal au moins trois jours au préalable. Cela paraît en contradiction avec l'art. 141a al. 3, 2ème phrase nCPC, qui prévoit que les personnes peuvent suivre les débats publics par le biais de moyens électroniques sans demande préalable. Dans un cas, une inscription est nécessaire et dans l'autre, a priori, non. Or, dans la mesure où l'art. 9 al. 2 impose au tribunal d'envoyer les données nécessaires pour suivre l'acte de procédure aux personnes inscrites, une telle inscription paraît indispensable. A défaut, cela signifie que le tribunal devrait prévoir une possibilité de vision en streaming, ce qui est incompatible avec l'exigence figurant à l'art. 10 al. 1 OMETr prévoyant que le tribunal doit indiquer aux participants quelles autres personnes suivent la transmission.

Art. 10

A son alinéa 2, la disposition prévoit que le tribunal doit prendre toutes les mesures raisonnablement exigibles pour garantir que le son et l'image parviennent simultanément aux participants, que le son et l'image sont de qualité suffisante et que les microphones du public restent désactivés durant l'acte de procédure (let. a à c). Si cette exigence est compréhensible, elle met en évidence qu'une partie pourrait simuler un problème de connexion dans le but de faire annuler l'acte de procédure si elle constate que celui-ci ne va pas dans le sens de ses intérêts. Il est en effet impossible de vérifier sur l'instant que le dispositif de la partie concernée ne connaît pas un problème technique propre rendant la transmission difficile ou impossible. Il y a ici un risque important de manœuvres dilatoires.

A son alinéa 3, l'art. 10, prévoit que le tribunal enjoint une personne (du public) suivant la transmission de prouver son identité s'il y a un doute. Cette disposition est le pendant de l'art. 7 al. 2 qui porte sur les participants à l'acte de procédure. Le contrôle prévu paraît difficilement réalisable dès lors qu'il n'est pas aisé de contrôler l'identité, notamment en visualisant la carte d'identité à travers une caméra.

III. Conclusion

Le Conseil d'Etat est favorable à la possibilité de pouvoir procéder à un acte de procédure par le biais d'une vidéoconférence, ou d'une téléconférence. Plusieurs points semblent toutefois devoir encore être précisés ou adaptés dans le projet, notamment en ce qui concerne la protection des données et la confidentialité des actes de procédure, respectivement le contrôle de l'accès à la transmission et aux données. Finalement, la possibilité de faire appel à des tiers à l'étranger pour gérer la transmission et l'enregistrement des données (art. 8) soulève des préoccupations en lien avec le stockage des données à l'étranger.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes, Direction des affaires juridiques



Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. MT/SD

Date - 8 MAI 2024

Consultation – Ordonnance sur le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image dans les procédures civiles (OMETr)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté pour le dossier cité en exergue.

L'avant-projet mis en consultation vise à concrétiser les nouvelles dispositions sur le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image en matière de procédure civile (art. 141 a, 141 b, 170 a, 187 et 193 nCPC, FF 2023 786).

Le recours aux moyens de communication électronique selon certaines conditions techniques et tout en assurant la protection et la sécurité des données est parfaitement justifié, en particulier au regard de l'évolution de la technologie et de l'ère post-COVID dans laquelle nous nous trouvons. Le Conseil d'Etat valaisan souhaite néanmoins formuler les remarques suivantes :

Article 3 OMETr

Les serveurs par lesquels le son et l'image sont transmis devraient se trouver impérativement en Suisse. Bien que la loi fédérale du 25 septembre 2020 sur la protection des données (LPD ; RS 235.1) permette l'utilisation de serveurs qui se trouvent à l'étranger, le canton du Valais estime qu'au regard de la sensibilité des données, il est justifié de prévoir une localisation des serveurs en Suisse uniquement. Dans le cas contraire, il faudrait à tout le moins prévoir qu'en cas de contentieux, le for soit en Suisse et le droit suisse soit applicable.

De plus, la nouvelle ordonnance prévoit une transmission des données chiffrées, sans qu'il soit précisé qui détient la clef de chiffrement (art. 3 al. 1 let b OMETr). Elle devrait être détenue par le mandant, à savoir les autorités suisses.

Il est impératif que les cantons soient libres en ce qui concerne le choix des systèmes de transmission du son et de l'image. Si le Conseil fédéral opte pour la solution de la tenue d'une liste obligatoire, un délai de mise en œuvre suffisant devra être observé, à savoir un minimum de 2 ans à compter de l'adoption de l'ordonnance.

Article 4 OMETr

Il est prévu d'interdire aux personnes participant à la procédure et aux autres participants d'enregistrer le son et l'image. Il serait intéressant de prévoir que des mesures techniques et organisationnelles doivent être prises pour limiter le risque d'enregistrement, afin de garantir une égalité de traitement entre les parties, qu'elles procèdent dans un canton ou un autre.

Article 8 OMETr

En ce qui concerne la conservation des enregistrements, il manque la garantie de l'accessibilité ou de la lisibilité des enregistrements. En raison de la longue durée de conservation des documents juridiques, les tribunaux doivent garantir l'accessibilité et la lisibilité des enregistrements pendant toute la durée de conservation (et qu'ils puissent donc être archivés ultérieurement). La planification de la conservation des fichiers audiovisuels est plus vaste et plus complexe que celle des documents bureautiques. Il est nécessaire de vérifier régulièrement les formats de fichiers et de gérer les métadonnées ainsi que les éventuelles migrations de formats. Il sied de garder à l'esprit que les enregistrements représentent un volume de données plus important que les documents bureautiques et qu'il faut prévoir un espace de stockage suffisant. En ce qui concerne la solution d'archivage, il s'agit de veiller à ce que l'autorité soit propriétaire des données et que les données puissent être récupérées dans l'éventualité où l'entreprise qui les héberge disparaît.

De plus, rien n'est prévu en lien avec la suppression de l'enregistrement dans le dossier une fois la procédure terminée par exemple, s'il peut être supprimé dans un délai plus court. Un article sur ce point semble opportun.

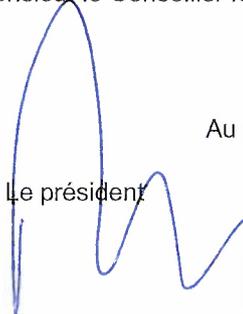
Article 12 OMETr

Au regard des importantes incidences sur le plan technique, financier et légale (adaptation de clauses contractuelles, résiliation ou signature de contrats), la date d'entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2025 paraît très proche. Il est dès lors important que les autorités puissent choisir d'autoriser ou non le recours à des moyens électroniques de transmission du son et de l'image et qu'aucune modification du droit cantonal ne soit alors exigé des cantons (par exemple, pour définir la liste des systèmes autorisés).

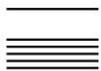
A l'exception des remarques susmentionnées, le Conseil d'Etat valaisan salue et soutient l'objet soumis en consultation.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

 Le président Franz Ruppen		 La chancelière Monique Albrecht
---	---	---

Copie à zz@bj.admin.ch



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 71
Michael.Siegrist@zg.ch
Zug, 16. Mai 2024 SIMC
SD SDS 7.11 / 385

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 22. Mai 2024 in obgenannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Nach Rücksprache mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug nehmen wir wie folgt zur Vorlage Stellung.

Im Allgemeinen sind wir mit der Vorlage einverstanden. Im Einzelnen stellen wir jedoch folgende Anträge:

Anträge sowie Begründung

- 1. In Art. 3 Abs. 1 Bst. b VEMZ ist genau anzugeben, welche Verschlüsselung verlangt ist.**

Nach unserem Kenntnisstand haben viele gängige Videokonferenz-Softwares gar keine End-to-End-Verschlüsselung (E2EE). Branchenüblich sind offenbar vielmehr Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselungen (P2PE). In der VEMZ sollte daher präzisiert werden, welche Verschlüsselung verlangt wird. Dabei muss berücksichtigt werden, ob die verlangte Verschlüsselung von den gängigen Videokonferenz-Softwares überhaupt angeboten wird.

2. **Art. 3 Abs. 1 Bst. d VEMZ ist zu präzisieren, so dass klar ist, dass sich diese Bestimmung ausschliesslich auf das verwendete Videokonferenzsystem bezieht.**

Den Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit ist es – ausserhalb der verwendeten Videokonferenz-Software – technisch ohne Weiteres möglich, eine Aufnahme zu erstellen. Eine Aufnahme kann höchstens verboten werden (vgl. Art. 4 Bst. b VEMZ).

3. **Art. 3 Abs. 3 VEMZ ist wie folgt anzupassen: «Der Bund führt eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen.»**

Die Zuständigkeit für die Gerichtsorganisation liegt zwar bei den Kantonen. Die ZPO bestimmt aber den Bundesrat als zuständig zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in diesem Bereich. Entsprechend ist eine solche Liste auch vom Bund zu führen. Dies ist ohnehin viel effizienter, als wenn alle 26 Kantone eine eigene Liste führen.

4. **Es ist ein neuer Art. 3 Abs. 4 VEMZ wie folgt einzufügen: «Im Einverständnis aller Parteien sowie allfälliger Zeuginnen und Zeugen und sachverständiger Personen kann auf die Erfordernisse von Art. 3 Abs. 1 und 2 VEMZ verzichtet werden.»**

Bis es private Anbieter gibt, welche die genannten Kriterien erfüllen, oder bis der Bund oder ein Verbund von Kantonen eine eigene Lösung entwickelt haben, kann es dauern. Es muss daher im Ermessen des Zivilgerichts stehen, im Einverständnis aller Parteien und – sofern deren Befragung vorgesehen ist – zusätzlich der Zeuginnen und Zeugen bzw. sachverständigen Personen (Gutachter) auch andere Übermittlungsanbieter auswählen zu können.

5. **Art. 8 Abs. 1 VEMZ ist wie folgt zu ändern: «Eine Aufzeichnung von Ton oder von Ton und Bild erfolgt durch das Gericht.»**

Bei Verhandlungen unter physisch Anwesenden ist eine Aufzeichnung von Bild nicht gesetzlich vorgeschrieben und kann folglich auch nicht mit der Verordnung vorgeschrieben werden. Art. 141a und Art. 141b rev. ZPO stehen unter der Überschrift «Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung» Übertragung und Aufzeichnung sind nicht dasselbe. Bei der in Art. 141b Abs. 1 Bst. b rev. ZPO erwähnten Aufzeichnung ist bloss allgemein von Aufzeichnung, nicht aber von einer Bildaufzeichnung die Rede. Art. 176 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 2 ZPO halten fest, dass Aufzeichnungen auf Tonband, auf Video oder mit anderen Mitteln aufgezeichnet werden können. Diese Bestimmungen bleiben unverändert. Auch der neue Art. 176a rev. ZPO spricht unspezifisch von Aufzeichnung. Das bedeutet, der Gesetzgeber schrieb und schreibt nirgends vor, dass zwingend eine Bildaufzeichnung erfolgen muss. Ton- oder Bildaufnahmen ersetzen denn auch nicht das Verhandlungsprotokoll, sondern sind bloss ein Hilfsmittel zur Erstellung desselben. Diese Hilfsfunktion kann – unabhängig ob es eine physische oder eine virtuelle Verhandlung ist – die Tonaufnahme ohne Weiteres erfüllen. In der Wahl der Hilfsmittel ist das

Gericht frei (vgl. RICHERS/NAEGELI, Kurzkomentar ZPO, 3. Aufl. 2021, N. 12 zu Art. 235 mit Hinweisen). Das heisst, eine Bildaufzeichnung wird auch weiterhin nicht vorgeschrieben. Mit der vorgeschlagenen Umformulierung von Art. 8 Abs. 1 VEMZ soll dies verdeutlicht werden. Allenfalls genügt es auch, wenn in Art. 8 Abs. 1 VEMZ bloss stünde: «Eine Aufzeichnung erfolgt durch das Gericht.»

6. In einem neuen Art. 11 VEMZ (vor der Übergangsbestimmung) ist zu regeln, wie die Einsicht in die Aufnahmen auszugestalten ist. Zu regeln sind insbesondere: (a) Die Akteneinsicht in Aufnahmen erfolgt beim Gericht vor Ort und unter Aufsicht. (b) Die Akteneinsicht ist kostenpflichtig.

Da bei der Einsicht in Aufnahmen Datenschutz und Datensicherheit genauso tangiert sind, muss dies in der Verordnung ebenfalls geregelt werden. Da das Aufzeichnen von Verhandlungen nur dem Gericht erlaubt (bzw. vorgeschrieben) und sicherzustellen ist, dass die Aufzeichnung gegen unbefugte Einsichtnahme, Weitergabe, Veränderung, Speicherung und Löschung geschützt ist, verkämen Art. 4 Bst. b und Art. 8 Abs. 3 Bst. b VEMZ zum «papierlosen Tiger», wenn den Parteien Akteinsicht durch Zustellung der Audio- oder Videodatei (beispielsweise mit USB-Stick) gewährt würde. Deshalb hat die Einsichtnahme beim Gericht (physisch vor Ort) stattzufinden. Zur Klarstellung ist zwingend festzuhalten, dass die Einsichtnahme kostenpflichtig ist, es sich mithin um «Kosten der Beweisführung» handelt und die Kosten nicht in der Entscheidgebühr enthalten sind (vgl. Art. 95 Abs. 2 ZPO).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Laura Dittli
Regierungsrätin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (zz@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch)
- Verwaltungsgericht des Kantons Zug (info.vg@zg.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Staatskanzlei (Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Elektronisch an zz@bj.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

15. Mai 2024 (RRB Nr. 448/2024)

**Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und
Bildübertragung in Zivilverfahren (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie uns den Entwurf für eine Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat ist gemäss Art. 141b Abs. 3 der Zivilprozessordnung (SR 272) zuständig, die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit für den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung zu regeln. Im Entwurf der Verordnung finden sich aber zahlreiche Bestimmungen, die auch das Verhalten von Verfahrensbeteiligten betreffen oder den Gerichten Vorgaben zum Ablauf des (Gerichts-)Verfahrens machen (vgl. Art. 4, 5, 6, 9 und 10 E-VEMZ). Der Regelungsinhalt dieser Bestimmungen geht über die genannte Delegationsnorm hinaus und ist somit unzulässig. Es ist Sache der Gerichte, die erforderlichen prozessualen Vorkehrungen zu treffen.

Unter dem Titel «Übersicht» des erläuternden Berichts wird ausgeführt, dass «zukünftig mündliche Prozesshandlungen in Zivilverfahren mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenz» durchgeführt werden können. Diese Aussage ist irreführend. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. E-VEMZ muss die Übertragung verschlüsselt erfolgen. Unseres Wissens ist eine Verschlüsselung bei einem klassischen Telefon ohne besondere Software jedoch nicht möglich.

Art. 2 E-VEMZ

Dieser Artikel soll gemäss dem erläuternden Bericht (S. 12) die technische Ausgestaltung bzw. erforderliche Infrastruktur «nicht abschliessend» konkretisieren. Der Verordnungstext ist jedoch abschliessend formuliert. Das sollte korrigiert werden.

Art. 6 E-VEMZ

Art. 6 Abs. 1 E-VEMZ sieht vor, dass sich jede Person einzeln im Ton- und Bildübertragungssystem anzumelden und mit einem eigenen Gerät teilzunehmen hat. Das soll gemäss dem erläuternden Bericht (S. 20) den Gerichten erleichtern, die Teilnehmenden zu identifizieren. Die Identifikation der am Verfahren teilnehmenden Personen ist aber allein Aufgabe der Gerichte und deshalb keiner technischen Regelung durch den Bundesrat zugänglich, zumal auch diese Regelung keine eindeutige Identifikation der Teilnehmenden gewährleistet. Auf diese Bestimmung sollte deshalb verzichtet werden.

Wird an der Regelung festgehalten, dann sollte die Möglichkeit der gemeinsamen Anmeldung und Nutzung der Geräte auch für die Gerichte bestehen und Art. 6 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli

